



HVBG

HVBG-Info 30/1998 vom 06.11.1998, S. 2887 - 2890, DOK 851.52/017-BSG

**Rückforderung überzahlter Rente nach dem Tode des Rentenempfängers  
- Rechtslage vor 1996 - BSG-Urteil vom 29.07.1998 - B 9 V 11/97 R**

Rückforderung überzahlter Rente nach dem Tode des Rentenempfängers  
- Rechtslage vor 1996 (§ 118 Abs. 4 SGB VI; § 50 Abs. 2 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 29.07.1998 - B 9 V 5/98 R - (Die  
Parallelentscheidung des BSG vom 29.07.1998  
- B 9 V 11/97 R - kann auf Wunsch vom HVBG in Kopie zur  
Verfügung gestellt werden.)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.07.1998 - B 9 V 5/98 R - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Hatte der Versorgungsträger auch noch nach dem Tod des  
Berechtigten Versorgungsbezüge auf dessen Bankkonto überwiesen,  
konnte er Rückforderungsansprüche gegen Dritte (Erben) bis zum  
Inkrafttreten der §§ 118 Abs. 4 SGB VI und 66 Abs. 2 S. 4 BVG am  
1.1.196 nur zivilrechtlich geltend machen.

Orientierungssatz:

Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn der Klägerin die  
Ladung zur mündlichen Verhandlung erst zwei Tage vor  
Verhandlungsbeginn zugestellt worden ist.